

Geschäftsordnung für den Senat der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i. V. m. § 10 Abs. 8 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau hat sich der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 05.10.2020 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	3
§ 2 Zusammensetzung und Beteiligungsrechte.....	3
§ 3 Konstituierung und Vorsitz	3
§ 4 Einberufung und Leitung.....	4
§ 5 Protokollierung.....	4
§ 6 Sitzungsform	5
§ 7 Beschlussfähigkeit	6
§ 8 Sitzungsverlauf.....	6
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 10 Verfahrensregeln zu Sachanträgen, Abstimmungen und der Ermittlung von Mehrheiten	8
§ 11 Einsichtsrecht und Befangenheit	8
§ 12 Durchführung von Beschlüssen	9
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau) als einziges weiteres zentrales Organ der Hochschule im Sinne von § 64 Abs. 1 BbgHG i. V. m. § 10 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau (GO).
- (2) Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 64 BbgHG i. V. m. § 10 Abs. 1 GO.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der TH Wildau sind regelmäßig über die Arbeit des Senats zu unterrichten.

§ 2

Zusammensetzung und Beteiligungsrechte

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 64 BbgHG i. V. m. § 10 Abs. 2 GO.
- (2) Die nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 und 3 GO i. V. m. der Wahlordnung der TH Wildau gewählten Mitglieder haben Stimm-, Antrags- und Rederecht.
- (3) Daneben können Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren nach Maßgabe des § 11 GO bestellt werden, denen Rederecht in den Sitzungen des Senats eingeräumt wird.
- (4) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten und der bzw. dem Beauftragten für Behindertenfragen sowie den Dekaninnen bzw. Dekanen wird im Senat Rede- und Antragsrecht eingeräumt (§ 30 GO).

§ 3

Konstituierung und Vorsitz

- (1) Der neu gewählte Senat tritt binnen der durch Grund- und Wahlordnung der TH Wildau bestimmten Frist zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und gibt sich für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem jeweils an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und wählt zunächst aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden nach näherer Maßgabe der Wahlordnung der TH Wildau.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende übernimmt unverzüglich nach den Wahlen den Vorsitz.
- (4) Unverzüglich danach nimmt der Senat seine Amtsgeschäfte für die nach der GO bestimmte Amtszeit auf. Insofern kann im Anschluss an die konstituierende Sitzung nach Maßgabe der §§ 4 ff. GO die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung zudem um Tagesordnungspunkte erweitert werden, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen.

§ 4 Einberufung und Leitung

- (1) Einzelheiten zur Einberufung und Leitung des Senats richten sich grundsätzlich nach §§ 25, 29 GO. Soweit § 29 GO Raum für nähere Ausgestaltung lässt, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Einberufung des Senats erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) mit einer Ladungsfrist von einer Woche sowie unter Angabe der Tagesordnung, die spätestens drei Werktage vor der betreffenden Senatssitzung "hochschulöffentlich" (i.e. auf von der Hochschule zur Verfügung gestellten, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zugänglichen Fazilität) bekanntzugeben ist.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Sitzungstermine des Senats für jeweils ein Semester rechtzeitig, d.h., i.d.R. zum Ende des Vorsemesters, nach Beratung im Senat fest. Die festgesetzten Termine sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen. Sie oder er soll dabei Anträge einzelner Beteiligter im Sinne von § 2 Abs. 2 bis 4 berücksichtigen.
- (5) Ohne Einhaltung der in Abs. 2 i. V. m. § 29 GO bestimmten Frist (1 Woche) oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Mitglieder Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung textlich erklärt haben.
- (6) Eine Einberufung zur Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden erfolgt durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Protokollierung

- (1) Von jeder Sitzung ist eine Sitzungsmitschrift zu erstellen, getrennt nach öffentlichem und nicht-öffentlichem Teil der Sitzung.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer (Protokollant) für die Anfertigung einer Sitzungsmitschrift über die jeweilige Sitzung (Protokoll) ernennen. Diese bzw. dieser muss kein Mitglied des Senats sein, soweit der Senat dem mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt.
- (3) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden. Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuell Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterschreiben.

- (4) Nach erfolgter Abstimmung hat jedes Mitglied das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen (Sondervotum). Sofern die Erklärung zur Abstimmung der oder dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Werktagen nach Sitzungsende textlich vorliegt, ist sie ins Protokoll aufzunehmen.
- (5) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Dabei gilt das Protokoll als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.
- (6) Der hochschulöffentliche Teil des Protokolls ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 6 Sitzungsform

- (1) Der Senat tagt außer in Personalangelegenheiten und Prüfungsentscheidungen hochschulöffentlich, sofern im BbgHG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Regelfall erfolgt die Sitzung in Präsenz.
- (3) Die Tagung in Form einer „Konferenzschaltung“ nach Abs. 4 oder die „Teilnahme in Konferenzschaltung“ einzelner Senatsmitglieder nach Abs. 10 an einer Präsenzsitzung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze möglich.
- (4) Eine Sitzung per Konferenzschaltung kann von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats per E-Mail einberufen werden, wenn äußere Umstände die Durchführung einer regulären Sitzung erforderlich machen (bspw. im Falle einer Pandemie).
- (5) Bei der Durchführung der Konferenzschaltung werden technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung eingesetzt. Ton- und Videoaufzeichnungen sind ohne Zustimmung aller Anwesenden nicht zulässig. Die Vorgaben des Datenschutzes müssen eingehalten werden, insbesondere muss die Vertraulichkeit in der Konferenzschaltung gegeben sein. Nicht teilnehmende Dritte dürfen keinen Informationszugang haben. Die Teilnehmenden müssen ausreichenden Sicht- und Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten. Die Konferenzschaltung hat die Authentizität der Diskussion sicherzustellen.
- (6) Soweit der Senat hochschulöffentlich tagt, sind die technischen Verfahren so auszugestalten, dass für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die nicht dem Senat angehören, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, (falls nicht anders technisch realisierbar, in beschränkter Teilnehmerzahl) passiv an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen.
- (7) Abstimmungen bei Konferenzschaltungen sind namentlich durchzuführen. Verlangt ein Mitglied des Senats in einer Konferenzschaltung eine geheime Abstimmung oder handelt es sich um einen Tagesordnungspunkt geheimer Abstimmung, so ist ein entsprechendes technisches System zur Gewährleistung einer anonymen Stimmabgabe einzusetzen.
- (8) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Senatsmitglieder und nach § 2 Berechtigte zugeschaltet sind.
- (9) Für eine Konferenzschaltung gelten im Übrigen die für Sitzungen geltenden (allgemeinen) Bestimmungen sinngemäß.

- (10) Mitglieder des Senats, die an Sitzungen und Beratungen in Präsenz über technische Verfahren (im Sinne von Abs. 4 und 5) teilnehmen, gelten als anwesend. Für deren Teilnahme gelten die Abs. 4 – 9 sinngemäß.
- (11) Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie einzelne Tagesordnungspunkte, soweit eines der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder es diesbezüglich verlangt, ergehen in geheimer Abstimmung. Den Mitgliedern des Senats, die mit Prüfungs- oder Personalangelegenheiten befasst sind, ist Gelegenheit zu geben, jeweils in die vollständigen der Beschlussfassung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Zur Unterstützung des Verfahrens und zur Verteilung der Unterlagen kann ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes datenschutzrechtskonformes Dokumentenmanagementsystem eingesetzt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder bei einer Konferenzschaltung (§ 6 Abs. 4) oder in Form der "Teilnahme in Konferenzschaltung" (§ 6 Abs. 10) präsent ist.
- (2) Per Konferenzschaltungen anwesende Mitglieder (im Sinne von § 6 Abs. 3), die an einer geheimen Abstimmung mangels entsprechender Technik nicht teilnehmen können, gelten für diese Vorgänge als nicht anwesend. Vor einer geheimen Abstimmung kann deshalb Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nur für diesen Vorgang gestellt werden.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Während einer Abstimmung oder Wahl ist ein solcher Antrag nicht zulässig.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat bei nach Abs. 3 festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Für die bis dahin noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen. Im Fall der Feststellung der Beschlussunfähigkeit für einen Vorgang nach Abs. 2 kann die Sitzung im Übrigen fortgesetzt werden.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort. Bei mehreren Wortmeldungen erstellt sie bzw. er eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Jedes Mitglied kann nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Beiziehung von Auskunftspersonen verlangen. Eine Ablehnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ist in der Sitzung entsprechend zu begründen.
Jedes Mitglied kann auch während der Sitzung die Beiziehung von Auskunftspersonen beantragen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Zuhörern und Gästen das Wort erteilen. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium.
- (5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann sich auch bei Anwesenheit in der Sitzungsleitung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter vertreten lassen; bei der Amtsführung oder bei den dienstlichen Aufgaben der oder des Vorsitzenden unmittelbar betreffenden Tagesordnungspunkten muss sich die Vorsitzende/der Vorsitzende vertreten lassen.
- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Geschäftsordnung (Vermeidung von Störungen) beschließen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch den Einwurf „Antrag zur Geschäftsordnung“. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen und zu begründen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - c) Erweiterung der Tagesordnung,
 - d) Begrenzung der Redezeit,
 - e) Schluss der Rednerliste,
 - f) Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung ohne Berücksichtigung der Rednerliste),
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung der Sitzung,
 - i) Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - j) Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern,
 - k) namentliche Abstimmung,
 - l) Überweisung an eine Kommission.
- (3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

§ 10

Verfahrensregeln zu Sachanträgen, Abstimmungen und der Ermittlung von Mehrheiten

- (1) Verfahrensregeln richten sich grundsätzlich nach § 29 GO, ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung des Tagesordnungspunktes von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung des Tagesordnungspunktes die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.
- (4) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern des Senats nicht textlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut textlich formuliert sein und verlesen werden.
- (5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis ist die Auszählung zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.
- (6) Beschlüsse können grundsätzlich auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu ist zunächst über die Anwendung des Umlaufverfahrens unter genauer Bezeichnung der dafür vorgesehenen Beschlüsse zu entscheiden. Die Anwendung des Umlaufverfahrens ist abgelehnt, sobald ihm ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Es ist nicht anwendbar, wenn für einen der beabsichtigten Beschlüsse geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder beantragt wird.

§ 11

Einsichtsrecht und Befangenheit

- (1) Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Senats betreffen, Einsicht zu nehmen.
- (2) Für den Ausschluss eines Senatsmitgliedes wegen persönlicher Beteiligung gelten die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (3) Die Mitwirkung eines nach Abs. 2 auszuschließenden Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.
- (4) Befangenheit im Sinne von Abs. 2 liegt nicht im Falle der Wahl zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz des Senats vor.

§ 12

Durchführung von Beschlüssen

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Senats nach der Genehmigung des betreffenden Protokollteils unverzüglich zu vollziehen bzw. zum Vollzug an die zuständigen Organe bzw. Organisationseinheiten der Hochschule zu leiten. Stellt sich heraus, dass die Durchführung eines Beschlusses im Widerspruch zu höherrangigem Recht (insb. gesetzlichen Vorschriften) steht, so ist die Durchführung dieses Beschlusses zunächst auszusetzen und die Angelegenheit dem Senat erneut vorzulegen.
- (2) Beharrt der Senat auf seinem gesetzeswidrigen Beschluss, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende diesen der rechtsaufsichtführenden Präsidentin/dem rechtsaufsichtführenden Präsidenten der Hochschule zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis zu bringen (§ 7 Abs. 5 GO).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Wildau, den 15.01.2021

gez. Prof. Dr. Marcus Frohme
Vorsitzender des Senates
der Technischen Hochschule Wildau